

Überlange Kindesunterhaltsverfahren im Lichte der EMRK

10. Prozessrechtstagung (Universität Bonn)

30. August 2024





- **Konventionsrechtliche Perspektive**
 - Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK).
 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK).
 - Recht auf Einräumung einer wirksamen innerstaatlichen Beschwerde (Art 13 EMRK).
 - Recht auf Erhebung einer Individualbeschwerde (Art 34, 35 EMRK).
- **Nationale Perspektive**
 - Rechtsbehelfe zur Linderung von Verfahrensverschleppungen.
 - Reformideen zum Schutze der Kindesunterhaltsberechtigten.

Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK)

- Kindesunterhaltsansprüche als **zivilrechtliche Ansprüche** vom sachlichen Schutzbereich erfasst.
- Verletzung der Verfahrensgarantie durch ungerechtfertigte **Säumnis staatlicher Organe.**
 - ≠ Verfahrensdauer *per se*.
 - Bewegliches System aus vier Parametern:
 - Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer.
 - Komplexität des Falles.
 - Verhalten des Beschwerdeführers.
 - Verhalten der staatlichen Organe.

Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK)

- Leitlinien des EGMR
 - Verfahrensdauer von **mehr als fünf Jahren** ist nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt.
 - Betrifft Durchschreitung des gesamten Instanzenzuges (einschließlich Verfassungsgerichtsbarkeit).
 - Konventionsverstöße auch bei **kürzerer Verfahrensdauer** möglich.
 - Bei sensiblen Materien („*Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer*“).
 - Strafrecht.
 - Kindesunterhaltsrecht?
(Sorgerecht: EGMR 18.02.1999, 33158/96, *Laino vs. Italien*).
(Rentenansprüche: EGMR 16.09.1996, 20024/92, *Süßmann vs. Deutschland*).
 - Bei Säumnissen in einzelnen Verfahrensabschnitten.
 - 1 Jahr und 9 Monate für die Erledigung einer Kindschaftssache in einer Instanz sind zu lange (EGMR 26.11.2009, 54215/08, *Abduvalieva vs. Deutschland*).



Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK)

- Sachlicher Schutzbereich **sehr weit** zu verstehen; erfasst jedenfalls **Unterhaltsansprüche** (EGMR 13.06.1979, 6833/74, *Marckx vs. Belgien*).
- **Handlungspflichten** des nationalen Gesetzgebers zur Abwehr von Beeinträchtigungen der Familie.
- Überlange Verfahrensdauern als **ungerechtfertigte Eingriffe in das Familienleben?**
 - Langwierige Prozesse verhindern Wiederannäherung und begünstigen Entfremdung (EGMR 15.01.2015, *Kuppinger [II] vs. Deutschland*).
 - Bruch zwischen Familienangehörigen lässt staatliche Schutzpflichten nicht entfallen (EGMR 07.08.1996, 17383/90, *Johansen vs. Norwegen*).
 - Hinwirkung auf Weiterentwicklung und Fortführung familiärer Beziehungen geboten (EGMR 26.02.2004, 74969/01, *Görgülü vs. Deutschland*).



Recht auf Einräumung einer wirksamen innerstaatlichen Beschwerde (Art 13 EMRK)

- Bezweckt die **innerstaatliche Durchsetzung** der Konventionsrechte.
 - Erfasst sohin das Recht auf eine **angemessene Verfahrensdauer**
(EGMR 26.10.2000, 30210/96 *Kudla vs. Polen*; EGMR 22.02.2007, 32407/04 *Donner vs. Österreich*).
- **Janusköpfige Funktion**
 - Erleichterung der innerstaatlichen Rechtsdurchsetzung.
 - Erfolgreiche innerstaatliche Beschwerdeführung als Prozessvoraussetzung vor dem EGMR.
- **Innerstaatliche Beschwerdemechanismen**
 - Einstweilige Verfügungen.
 - Organisations- und dienstrechtliche Rechtsbehelfe.
 - Devolutive Rechtsmittel wegen Säumnis.



Rechtsschutz durch Individualbeschwerde (Art 34, 35 EMRK)?

- Prozessvoraussetzung der **Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges (Art 13 EMRK)**.
 - Keine Pflicht zur Ergreifung aussichtsloser Rechtsbehelfe.
 - Aussichtslosigkeit bei befürchteter Irreversibilität der Ausübung von Ermessen im Kindesunterhaltsrecht?
- **Überlange Verfahrensdauer?**
 - Anrufung des EGMR erst **nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens** möglich.
 - (negativ-)rekordverdächtiger Erbrechtsstreit: fast 35 Jahre Prozessdauer (OLG Düsseldorf 7 U 67/17).
 - in Österreich ist ein Kindesunterhaltsfall bekannt, der seit fast 10 Jahren andauert.



Reformen?

- Ausdehnung des **Unterhaltsvorschussrechts**.
- Umkehr der *default rule*: **Unterhaltsherabsetzung statt Unterhaltserhöhung**.
 - Überwälzung der Gefahr der Prozessverschleppung durch Umkehr der *default rule*.
 - Wirksamkeit der Unterhaltsherabsetzung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- **Solidarhaftung** mehrerer Familienangehöriger.
- Rechtsmittel mit **devolutivem Effekt**.
- flächendeckender **Richtervorbehalt** (gegebenenfalls Antrag auf Vorstellung / Vorlage gestatten).

Ökonomische Schlussbetrachtung

- **Gesamtwohlfahrtsminimierende Effekte** überlanger Kindesunterhaltsverfahren?
(ähnlich *Weitzman*, *The Economics of Divorce*, 28 UCLA L. REV. 1181 ff [1981]).
 - Verfahrensdauer steigert **Komplexitätsgrad** (EGMR 25.01.2000, 31679/96, *Ignaccolo-Zenide vs Rumänien*).
 - Steigerung der Arbeitslast durch Veränderung der rechtserzeugenden Tatsachen und Vornahme von Prozesshandlungen durch Verfahrensparteien (Ausdehnung und Einschränkung begehrter Beträge).
 - Höhere Gefahr von Fehlentscheidungen steigert Anzahl an erhobenen Rechtsmitteln.
 - Gefahr des **permanenten Verlusts von Entwicklungschancen**.
 - Schlimmstenfalls akute Kindeswohlgefährdung, jedenfalls aber Nachteile für künftiges Erwerbsleben.
 - Minimierung des Steueraufkommens. Teurer als Regressausfälle im Unterhaltsvorschussrecht?
- **Gesamtwohlfahrtsmaximierende Effekte** überlanger Kindesunterhaltsverfahren?
 - Zwang zum Eintritt in **Vergleichsverhandlungen**?
 - Nicht bei eklatanter Waffenungleichheit.

Versuch einer Synthese

- Überlange Kindesunterhaltsverfahren können **Art 6 EMRK und Art 8 EMRK verletzen.**
- Es erscheint **zweifelhaft**, ob nationale Verfahrensrechte **Art 13 EMRK** zur Gänze entsprechen.
- Rasche Kindesunterhaltsverfahren wirken **gesamtwohlfahrtsmaximierend.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!